

VERTRAG

über den Versuch mit Rebsorten oder Unterlagen

WEINBAUGEMEINDE DER BETROFFENEN PARZELLEN :


KATASTER ANGABEN			Total- fläche (m ²)	Wieder- anbau- fläche (m ²)	Bisherige Rebsorte(n)	Neue Rebsorte	Unter- lage	Anbau- jahr	Erziehungs- system (Gobelet, Guyot, Cordon, ...)
Nr.	Folio	Lokal-/ Kataster- name							

N.B. : Diese Angaben müssen im Rebberregister enthalten sein.

Identität des (der) Lieferanten des Pflanzenmaterials :

Name : Vorname : Tel./Natelnummer :

Adresse : Plz/Ort :

 Bitte, den Situationsplan und die geografischen Koordinaten der betroffenen Parzelle(n) sowie den Pflanzenpass der neuen Rebsorte(n) beifügen.

Mit diesem Vertrag verpflichtet sich der Eigentümer/Bewirtschafter diese Rebsorte(n) zu Versuchszwecken zu nachfolgenden Bedingungen anzubauen :

1. Die Anpflanzung wird nur in der Rebbauzone in Übereinkommen mit dem kantonalen Weinbauamt (nachfolgend KWA) bewilligt. Dieser Versuch darf nur auf einer eingeschränkten Fläche durchgeführt werden.
2. Das KWA hat jederzeit freien Zutritt zu der (den) Rebparzelle(n). Es kann die Mithilfe der Forschungsanstalt ACW beantragen.
3. Der Eigentümer oder der Bewirtschafter verpflichtet sich keine Vermehrung des Pflanzengutes (Setzlinge, Pfropfen usw.) vorzunehmen, und das Schnittholz direkt nach dem Schnitt zu vernichten.
4. Der Antragssteller verpflichtet sich, die Trauben separat zu ernten, zu pressen und zu sondieren, die Gesamtsäure und den Alkoholgehalt des stabilisierten Weines zu messen und anschliessend diese Resultate dem KWA mitzuteilen. Er ist der offiziellen Erntekontrolle unterstellt.
5. Die Trauben werden in genau bezeichneten, getrennten Fässern vinifiziert. Das KWA ist befugt die Weinbereitung zu verfolgen.

6. Der Antragssteller übergibt jedes Jahr von der jeweiligen vinifizierten Rebsorte dem Oenologielabor des KWA 3 Flaschen begleitet von einem Dokument, dass die Schritte der Weinbereitung festhält.
7. Das KWA kann, wenn der Versuch nicht überzeugend ist, das Ausreissen dieser Rebstöcke beschliessen.
8. Im Falle eines Verkaufs oder einer Verpachtung der Parzelle(n) ist der (die) neue(n) Bewirtschafter verpflichtet, die Bedingungen des vorliegenden Vertrages zu respektieren.
9. Der Antragssteller verpflichtet sich auf eigenes Risiko und kann keinen Rechtsanspruch gegen das kantonale Weinbauamt anmelden.
10. Der Wein aus diesem Versuch hat kein Anrecht auf die Bezeichnung AOC oder auf irgendeine traditionelle Walliser Bezeichnung. Die Hauptetikette muss die Bezeichnung „Landwein“ aufweisen. Der Wein darf nicht mit anderen AOC-Weinen zusammengemischt werden.

In 3 Exemplaren ausgestellt :

Der Antragssteller :

Name : Vorname : Tel./Natelnummer :

Adresse : Plz/Ort :

Ort und Datum : Unterschrift :

Die Kellerei :

Firma :

Name : Vorname : Tel./Natelnummer :

Adresse : Plz/Ort :

Ort und Datum : Unterschrift :

Für das kantonale Weinbauamt :

Ort und Datum : Unterschrift :

Kopie an :

- Dienststelle für Verbraucherschutz und Veterinärwesen